Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4994

07. 04. 76

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

1. Weitere Verfahrenserleichterungen im Außenwirtschaftsverkehr;
2. Statistische Erfassung des Bestandes der grenzüberschreitenden Investitionen;
3. Angleichung der Ahndungsvorschriften für den Außenwirtschaftsverkehr an das zu ändernde Außenwirtschaftsgesetz.

B. Lösung

1. Abschaffung der allgemeinen Einfuhrerklärung, die bisher vor der Einfuhr abzugeben war; daneben Gewährung einer Reihe kleinerer Verfahrens- und Meldeerleichterungen;
2. Einführung einer Investitionsbestandsmeldung für deutsches Auslandsvermögen und ausländisches Vermögen im Inland;
3. Neufassung der Ahndungsvorschriften.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (02221) 363551

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 6. April 1976 — 14 (42) — 651 09 — Au 46/76.
Verkündet am 3. April 1976 im Bundesgesetzblatt I S. 891

Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 3. April 1976

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 10 a, 26 und 33 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 29. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 869), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 28. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2308), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Oberfinanzdirektion kann, sofern die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelne Ausführer für bestimmte Sendungen von der Pflicht zur Vorlage einer Ausfuhrkontrollmeldung befreien."

2. § 20 d Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

   „3. bei der Ausfuhr von Kakaopulver, nicht gezuckert (Nummer 1805 000 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik), in Einzelhandelspackungen mit einem Eigengewicht von weniger als 3,5 kg;".

   b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

3. In § 22 Abs. 2 Nr. 3 wird die Warennummer „2601 960" durch die Warennummer „2601 950" ersetzt.

4. Die §§ 24, 25 und 26 werden aufgehoben.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Einführer hat die Einfuhrabfertigung bei einer Zollstelle zu beantragen. Er hat dabei die handelsübliche oder sprachgebräuchliche Bezeichnung der Ware sowie die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben. Bei der Einfuhr in den Freihafen Hamburg kann der Antrag beim Freihafenamt Hamburg gestellt werden; das Freihafenamt Hamburg gilt als Zollstelle im Sinne dieses Kapitels. An Stelle des Einführers kann ein Gebietsansässiger im eigenen Namen die Einfuhrabfertigung für Waren beantragen, die auf Grund eines Einfuhrvertrages geliefert werden, wenn er

   1. als Handelsvertreter des gebietsfremden Vertragspartners am Abschluß des Einfuhrvertrages mitgewirkt hat oder

   2. in Ausübung seines Gewerbes auf Grund eines Vertrages mit dem gebietsfremden Vertragspartner

      a) an der Beförderung der Waren mitwirkt oder

      b) den Zollantrag auf Abfertigung der Waren zum freien Verkehr stellt."

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   1. In Nummer 3 wird nach dem letzten Komma das Wort „oder" angefügt;

   2. in Nummer 4 wird das letzte Wort „oder" durch einen Punkt ersetzt;

   3. Nummer 5 wird aufgehoben.

6. § 27 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden in Nummer 1 das letzte Wort „oder" und in Nummer 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 3, 4 und 5 angefügt:

   „3. die Waren in Spalte 4 der Einfuhrliste mit einem Kreuz (+) gekennzeichnet und Einkaufsland und Ursprungsland in den Länderlisten A oder B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) genannt sind; die Vorlage der Einfuhrkontrollmeldung ist in diesem Falle unbeschadet der Vorlagepflicht nach Nummer 1 und 5 nicht erforderlich, wenn die Waren in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 01 bis 19 gekennzeichnet sind und ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben;

   4. die Waren in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 09 gekennzeichnet sind und nur unter Vorlage einer auf die Bundesrepublik Deutschland lautenden Exportlizenz des Ursprungslandes genehmigungsfrei eingeführt werden dürfen oder

5. Einführer ein gebietsfremder Gemeinschaftsansässiger (§ 10 a Abs. 2 AWG) ist."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 hat der Einführer die ausgenutzten Blätter der Einfuhrkontrollmeldung unverzüglich nach der Einfuhr von Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit „00" gekennzeichnet sind, dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, nach der Einfuhr von sonstigen Waren dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zu übersenden. Die Einfuhrkontrollmeldung mit der letzten Eintragung des Abrechnungszeitraums ist jedoch bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „1 und" gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 2, 3 und 4.

8. § 28 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Einfuhrerklärung".

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Bundesamt trägt in der Einfuhrerklärung den Endtermin des Zeitraumes ein, in dem die Einfuhrerklärung zur Einfuhrabfertigung verwendet werden darf, sowie den vom-Hundert-Satz, bis zu dem eine Überschreitung des angegebenen Gesamtwertes oder der angegebenen Menge in handelsüblichen Einheiten bei der Einfuhrabfertigung zulässig ist, und gibt die erste Ausfertigung dem Einführer zurück. Der genannte Zeitraum entspricht der nach § 22 Abs. 1 Nr. 4 genehmigungsfreien Lieferfrist; Anfangstermin ist der aus dem Tagesstempel des Bundesamts ersichtliche Tag der Abstempelung. Als zulässige Überschreitung werden 5 vom Hundert oder der vom Rat oder von der Kommission durch Verordnung festgelegte Satz eingetragen."

d) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 27 Abs. 1 Satz 4 und § 28 Abs. 2 finden keine Anwendung."

e) In Absatz 6 werden in Buchstabe a die Worte „in Spalte 13" und in Buchstabe c die Worte „in Spalte 14" jeweils durch die Worte „vom Bundesamt" ersetzt.

f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 Satz 2, Absatz 3," durch die Worte „Die Absätze 1 und 3," ersetzt.

9. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die genehmigungsbedürftige Einfuhr gelten die §§ 27, 27 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3, § 28 Abs. 1, 3 und 4 und § 29 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß bei der Einfuhrabfertigung zusätzlich die Einfuhrgenehmigung sowie in den Fällen, in denen dies die Einfuhrgenehmigung vorschreibt, ein Ursprungszeugnis vorzulegen ist."

10. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

1. in Nummer 3 Buchstabe a und b, Nummer 4 Buchstabe a und b und Nummer 15 jeweils das Wort „Grenzübergangswert" durch das Wort „Wert" ersetzt,

2. in Nummer 27 das Wort „Reiseverzehr," gestrichen,

3. in Nummer 33 die Worte „§§ 32 bis 42" durch die Worte „§§ 32 bis 36, 38 bis 42" ersetzt und der Text von Buchstabe f gestrichen,

4. in Nummer 36 der Punkt am Ende von Buchstabe c durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

„d) nach der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 184 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung."

b) In Absatz 2 werden

1. in Satz 1 die Zahl „24" durch die Zahl „27" ersetzt,

2. im bisherigen Satz 3 die Worte „§ 24 Abs. 3" durch die Worte „§ 27 Abs. 1 Satz 4" ersetzt,

3. nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„§ 27 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 27 a ist jedoch entsprechend anzuwenden auf die Einfuhr von Betriebsstoffen für Schiffe und Luftfahrzeuge, ausgenommen Bunkerkohle, soweit die Betriebsstoffe nicht in dafür eingebauten Behältern zum Eigenbetrieb mitgeführt werden.",

4. im letzten Satz die Worte „3 bis 5" durch die Worte „4 bis 6" ersetzt.

11. In § 32 b Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

12. § 33 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden die Worte „nach § 24 oder § 28 a erforderliche", die Worte „nach Maßgabe der Einfuhrliste erforderliche" sowie die Worte „nach EWG-Recht erforderliche" gestrichen.

    b) In Satz 2 wird vor dem Wort „und" ein Komma eingefügt.

13. § 35 c Abs. 4 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

       „2. bei der Einfuhr von Kakaopulver, nicht gezuckert (Warennummer 1805 000 der Einfuhrliste), in Einzelhandelspackungen mit einem Eigengewicht von weniger als 3,5 kg aus Ländern, die Einfuhrmitglieder des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1972 sind;".

    b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

14. § 50 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

    „Die Meldungen sind vierteljährlich bis zum fünfzehnten Tage des auf den Ablauf des Kalendervierteljahres folgenden Monats dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zu erstatten. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann einzelne Meldepflichtige, deren Geschäftsbereich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592), geändert durch Artikel 5 des Steueränderungsgesetzes 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211), dient, auf Antrag von der Erhebung einzelner Angaben freistellen."

15. Nach § 56 werden folgende §§ 56 a und 56 b eingefügt:

„§ 56 a

Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

(1) Der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung folgenden Vermögens in fremden Wirtschaftsgebieten sind nach § 56 b zu melden:

1. des Vermögens eines gebietsfremden Unternehmens, wenn dem Gebietsansässigen mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Anteile oder der Stimmrechte an dem Unternehmen zuzurechnen sind;
2. des Vermögens eines gebietsfremden Unternehmens, wenn mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an diesem Unternehmen einem von einem Gebietsansässigen abhängigen gebietsfremden Unternehmen zuzurechnen sind;
3. des Vermögens Gebietsansässiger in ihren gebietsfremden Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten.

(2) Ein gebietsfremdes Unternehmen gilt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 als von einem Gebietsansässigen abhängig, wenn dem Gebietsansässigen mehr als fünfzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an dem gebietsfremden Unternehmen zuzurechnen sind. Wenn einem von einem Gebietsansässigen abhängigen gebietsfremden Unternehmen sämtliche Anteile oder Stimmrechte an einem anderen gebietsfremden Unternehmen zuzurechnen sind, so ist auch das andere gebietsfremde Unternehmen und unter denselben Voraussetzungen jedes weitere Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 als von einem Gebietsansässigen abhängig anzusehen.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Bilanzsumme des gebietsfremden Unternehmens, an dem der Gebietsansässige oder ein anderes von ihm abhängiges gebietsfremdes Unternehmen beteiligt ist, oder das Betriebsvermögen der gebietsfremden Zweigniederlassung oder Betriebsstätte des Gebietsansässigen fünfhunderttausend Deutsche Mark nicht überschreitet. Absatz 1 findet ferner insoweit keine Anwendung, als dem Gebietsansässigen Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Meldepflicht benötigt, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zugänglich sind.

§ 56 b

Abgabe der Meldungen nach § 56 a

(1) Die Meldungen sind einmal jährlich nach dem Stand des Bilanzstichtages des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, nach dem Stand des 31. Dezember der Deutschen Bundesbank mit dem Vordruck „Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten" (Anlage K 3) in zweifacher Ausfertigung zu erstatten. Die Deutsche Bundesbank übersendet eine Ausfertigung der Meldungen dem Bundesminister für Wirtschaft.

(2) Stimmt der Bilanzstichtag eines gebietsfremden Unternehmens, an dem der Meldepflichtige oder ein anderes von ihm abhängiges gebietsfremdes Unternehmen beteiligt ist, nicht mit dem Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, nicht mit dem 31. Dezember überein, so kann bei der Berechnung des Vermögens von dem diesem Zeitpunkt unmittelbar vorangegangenen Bilanzstichtag des gebietsfremden Unternehmens ausgegangen werden.

(3) Die Meldungen sind jeweils spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, des sechsten auf den 31. Dezember folgenden Kalendermonats bei der Landeszentralbank einzureichen, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

(4) Meldepflichtig ist der Gebietsansässige, dem das Vermögen unmittelbar oder über ein abhängiges gebietsfremdes Unternehmen am

Bilanzstichtag des Gebietsansässigen oder, soweit er nicht bilanziert, am 31. Dezember jeweils zuzurechnen ist."

16. In Kapitel VI werden nach § 58 folgende §§ 58 a und 58 b eingefügt:

„§ 58 a

Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

(1) Der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung folgenden Vermögens im Wirtschaftsgebiet sind nach § 58 b zu melden:

1. des Vermögens eines gebietsansässigen Unternehmens, wenn dem Gebietsfremden oder einer Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an dem gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen sind;
2. des Vermögens eines gebietsansässigen Unternehmens, wenn mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an diesem Unternehmen einem von einem Gebietsfremden oder einer Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder abhängigen gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen sind;
3. des Vermögens Gebietsfremder in ihren gebietsansässigen Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten.

(2) Als Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 sind anzusehen:

1. natürliche und juristische gebietsfremde Personen, die sich zum Zweck der Gründung oder des Erwerbs eines gebietsansässigen Unternehmens, des Erwerbs von Beteiligungen an einem solchen Unternehmen oder zur gemeinsamen Ausübung ihrer Anteilsrechte an einem solchen Unternehmen zusammengeschlossen haben;
2. natürliche gebietsfremde Personen, die miteinander verheiratet oder in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, oder
3. juristische gebietsfremde Personen, die im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes miteinander verbunden sind.

(3) Ein gebietsansässiges Unternehmen gilt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 als von einem Gebietsfremden oder von einer Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder abhängig, wenn dem Gebietsfremden oder der Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder mehr als fünfzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an dem gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen sind.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Bilanzsumme des gebietsansässigen Unternehmens, an dem der Gebietsfremde, die Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder oder ein anderes von dem Gebietsfremden oder der Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder abhängiges gebietsansässiges Unternehmen beteiligt ist, oder das Betriebsvermögen der gebietsansässigen Zweigniederlassung oder Betriebsstätte des Gebietsfremden fünfhunderttausend Deutsche Mark nicht überschreitet. Absatz 1 findet ferner insoweit keine Anwendung, als dem Gebietsansässigen Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Meldepflicht benötigt, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zugänglich sind. Absatz 1 Nr. 1 und 2 findet keine Anwendung, wenn das gebietsansässige oder das abhängige gebietsansässige Unternehmen, an dem eine Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder beteiligt ist, nicht erkennen kann, daß es sich bei den Gebietsfremden im Sinne des Absatzes 2 um eine Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder handelt.

§ 58 b

Abgabe der Meldungen nach § 58 a

(1) Die Meldungen sind einmal jährlich nach dem Stand des Bilanzstichtages des Meldepflichtigen oder, soweit es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende gebietsansässige Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines gebietsfremden Unternehmens handelt, nach dem Stand des Bilanzstichtages des gebietsfremden Unternehmens der Deutschen Bundesbank mit dem Vordruck „Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet" (Anlage K 4) in zweifacher Ausfertigung zu erstatten. Die Deutsche Bundesbank übersendet eine Ausfertigung der Meldungen dem Bundesminister für Wirtschaft.

(2) Die Meldungen sind spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende gebietsansässige Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines gebietsfremden Unternehmens handelt, des sechsten auf den Bilanzstichtag des gebietsfremden Unternehmens folgenden Monats bei der Landeszentralbank einzureichen, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

(3) Meldepflichtig ist

1. in den Fällen des § 58 a Abs. 1 Nr. 1 das gebietsansässige Unternehmen,
2. in den Fällen des § 58 a Abs. 1 Nr. 2 das abhängige gebietsansässige Unternehmen,
3. in den Fällen des § 58 a Abs. 1 Nr. 3 die gebietsansässige Zweigniederlassung oder Betriebsstätte."

17. Der bisherige § 58 a wird § 58 c.

18. In § 64 wird das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

19. In der Überschrift zu Kapitel VIII werden die Worte „Straf- und" gestrichen.

20. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1, 6 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung
   a) nach § 5 Abs. 1 oder § 5 a Waren ausführt,
   b) nach § 38 Abs. 2 Waren durchführt,
   c) nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes veräußert,
   d) nach § 43 b Abs. 1 Satz 1 Rechtsgeschäfte über den Erwerb von Waren vornimmt, nach § 43 b Abs. 2 Satz 1 Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes veräußert oder nach § 43 b Abs. 3 bei Abschluß oder Erfüllung eines solchen Rechtsgeschäftes mitwirkt,
   e) nach § 44 Abs. 1 Seeschiffe verchartert, nach § 44 a Abs. 1 Seeschiffe oder Luftfahrzeuge verchartert oder vermietet oder nach § 44 a Abs. 2 Waren befördert,
   f) nach § 45 Abs. 1 Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden einbaut,
   g) nach § 45 Abs. 2 Kenntnisse über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren oder Erfahrungen weitergibt,
   h) nach § 51 a Abs. 1 Rechtsgeschäfte im Rahmen des Kapitalverkehrs vornimmt,
   i) nach § 51 a Abs. 2 Unternehmen gründet, sich an der Gründung beteiligt oder Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten mit Vermögenswerten ausstattet oder
   j) nach § 58 c Zahlungen leistet,
2. entgegen § 38 Abs. 1 Waren durchführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung

1. nach § 41 im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes Nadelrohholz veräußert,
2. nach § 44 Abs. 2 beim Abschluß von Frachtverträgen mitwirkt,
3. nach den §§ 46, 47 Abs. 1 oder den §§ 48 oder 49 Abs. 1 ein dort bezeichnetes Rechtsgeschäft vornimmt oder
4. nach § 52 ein Rechtsgeschäft über den Erwerb der dort bezeichneten Wechsel, Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 6 des Außenwirtschaftsgesetzes handels, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach den §§ 6, 6 a oder 20 d Abs. 1 Waren ausgeführt oder
2. ohne Genehmigung nach § 38 Abs. 3 die dort bezeichneten Waren durchführt,
3. entgegen § 51 Abs. 1 Zahlungen oder sonstige Leistungen bewirkt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 4 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer

1. entgegen § 9 Abs. 1, 2 eine Ausfuhrsendung der Versandzollstelle nicht gestellt oder bei ihr nicht anmeldet oder der Ausgangszollstelle auf Verlangen nicht gestellt,
2. als Ausführer einen Ausfuhrschein nach § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 2 oder § 14 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder einen unrichtigen oder unvollständigen Ausfuhrschein abgibt oder eine Versand-Ausfuhrerklärung nach § 12 Abs. 1 oder eine Ausfuhrkontrollmeldung nach § 15 Abs. 6 oder § 18 Abs. 4 unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
3. entgegen § 11 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 3, eine Ausfuhrsendung von dem angegebenen Ort entfernt,
4. als Versender eine Versand-Ausfuhrerklärung nach § 13 Abs. 1 unrichtig oder nicht vollständig abgibt oder entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
5. als Dritter eine Versand-Ausfuhrerklärung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
6. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 als Zulieferer eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht, unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
7. als Vertreter des Ausführers nach § 16 Abs. 3 oder 4 einen unrichtigen oder nicht vollständigen Ausfuhrschein oder eine Versand-Ausfuhrerklärung unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
8. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 als Ausführer oder Versender die vorgeschriebene Erklärung nicht, unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
9. als Ausführer oder Versender eine Ausfuhrkontrollmeldung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
10. als Einführer entgegen § 27 Abs. 2 Nr. 3, § 27 a Abs. 1, 3 eine Einfuhrkontrollmeldung oder eine nach § 27 a Abs. 4 zugelassene Meldung nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
11. als Einführer entgegen § 28 a Abs. 1, 3, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1, eine Einfuhrerklärung nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 28 a Abs. 5, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1, die Einfuhrerklärung nicht vorlegt oder

12. als Meldepflichtiger eine Meldung nach den §§ 50, 50 a, 50 b, 55 bis 63 oder 66 bis 69 nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet."

21. § 71 wird aufgehoben.

22. a) Die Anlage E 1 (Einfuhrerklärung) zur Außenwirtschaftsverordnung erhält die Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

    b) Die Anlagen K 3 (Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten) und K 4 (Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet) zur Außenwirtschaftsverordnung sind die Anlagen 2 und 3 zu dieser Verordnung.

§ 2

Der durch § 1 Nr. 22 Buchstabe a geänderte Vordruck kann bis zum 31. Dezember 1976 in seiner bisherigen Fassung verwendet werden, sofern der Einführer alle Angaben einträgt, die nach der Neufassung des Vordrucks erforderlich sind.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Maßgebend für die erstmaligen Meldungen, die nach § 56 b oder § 58 b zu erstellen sind, ist der erste Bilanzstichtag des Meldepflichtigen, der auf den 31. Dezember 1975 folgt, oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, der 31. Dezember 1976.

Bonn, den 3. April 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Anhang

Anlage 1 der Verordnung
Anlage E 1 zur AWV
Blatt 1

Einfuhrerklärung

(§ 28 a der Außenwirtschaftsverordnung)

1. Ausfertigung

Für Einführer zur **Einfuhrabfertigung**

Ich / Wir ....
Name oder Firma des Einführers — Beruf oder Gewerbe

....
Anschrift — Fernruf oder Fernschreiber

beabsichtige(n), folgende Ware(n) einzuführen:

1. ....
Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung

2. ....
Benennung der Ware(n) nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

3. .... Nr(n). des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik

4. .... Zuständigkeitsbereich

5. .... Gesamtwert (cif-Preis frei Grenze)

6. .... Menge der Ware(n) in handelsüblichen Einheiten

7. .... Preis f. d. handelsübl. Einheit (cif-Preis frei Grenze)

8. .... Lieferbedingungen (z. B. fob, cif)

9. .... Zeitpunkt(e) und Ort(e) der Einfuhr (voraussichtlich)

10. .... Einkaufsland

11. .... Ursprungsland

12. .... Versendungsland

13. Ursprungszeugnis erforderlich: [ja | nein]
Zutreffendes ankreuzen

14. Bemerkungen: ....

....

.... Ort und Tag

.... Firmenstempel und Unterschrift

– nicht vom Einführer auszufüllen –

.... Endtermin für die Einfuhrabfertigung

.... Vom Hundert-Satz der zulässigen Überschreitung bei der Einfuhrabfertigung

Dienstsiegel

.... Tagesstempel

.... Unterschrift

Anmerkungen:
In violettem Druck: Umrandung oben mit den Wörtern „Auf der 2. Ausfertigung durchschreiben!“;
Umrandung links und unten die Wörter „1. Ausfertigung“, „Für Einführer zur Einfuhrabfertigung“.

Anlage E 1 zur AWV
Blatt 1 Rückseite

Raum für zollamtliche Eintragungen

Folgende Waren sind auf Grund dieser Einfuhrerklärung eingeführt worden:

1	2	3	4	5	6
Tag	Bezeichnung und Nr. des Zollpapiers	Warenbenennung und nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik	Nummer	Betrag in DM oder Menge in .... *)	Dienststempel der Zollstelle
Vor der 1. Abschreibung einzutragen Zur Einfuhr zugelassen:					

*) Nach jeder Abschreibung ist der Restbetrag / die Restmenge anzugeben.

Anlage E 1 zur AWV
Blatt 2

Einfuhrerklärung

(§ 28 a der Außenwirtschaftsverordnung)

2. Ausfertigung

Für Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
oder
Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft

Ich / Wir ....
Name oder Firma des Einführers — Beruf oder Gewerbe

....
Anschrift — Fernruf oder Fernschreiber

beabsichtige(n), folgende Ware(n) einzuführen:

1. ....
Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung

2. ....
Benennung der Ware(n) nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

3. ....
Nr(n). des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik

4. ....
Zuständigkeitsbereich

5. ....
Gesamtwert (cif-Preis frei Grenze)

6. ....
Menge der Ware(n) in handelsüblichen Einheiten

7. ....
Preis f. d. handelsübl. Einheit (cif-Preis frei Grenze)

8. ....
Lieferbedingungen (z. B. fob, cif)

9. ....
Zeitpunkt(e) und Ort(e) der Einfuhr (voraussichtlich)

10. ....
Einkaufsland

11. ....
Ursprungsland

12. ....
Versendungsland

13. Ursprungszeugnis erforderlich: | ja | nein |
Zutreffendes ankreuzen

14. Bemerkungen: ....

....

.... Ort und Tag

.... Firmenstempel und Unterschrift

---

— nicht vom Einführer auszufüllen —

.... Endtermin für die Einfuhrabfertigung

.... Vom Hundert-Satz der zulässigen Überschreitung bei der Einfuhrabfertigung

Dienstsiegel

.... Tagesstempel

.... Unterschrift

Anmerkungen:
In Gründruck: Umrandung oben, links und unten: die Wörter „2. Ausfertigung", „Für Bundesamt für gewerbl. Wirtschaft oder Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft".

In zweifacher Ausfertigung [1])

An
Landeszentralbank, Hauptstelle / Zweigstelle

______ ______________________
Postleitzahl

zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank S 14
6 Frankfurt am Main

Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Meldung nach § 56a der Außenwirtschaftsverordnung

Anlage 2 der Verordnung

Anlage K3 zur AWV
Blatt 1

I. **Angaben zur Person des Meldepflichtigen**

Meldestichtag / Bilanzstichtag des Meldepflichtigen ______________

1. Firma oder Vor- und Zuname ______________
2. Anschrift ______________
3. Wirtschaftszweig oder Beruf ______________
4. Rechtsform bei Gesellschaften ______________
5. Nur von Unternehmen auszufüllen:
   Ist der Meldepflichtige ein abhängiges Unternehmen eines anderen gebietsansässigen Unternehmens? ☐ Ja ☐ Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen)

   Firma des anderen gebietsansässigen Unternehmens, falls die Frage mit „Ja" beantwortet wird: ______________

II. **Allgemeine Angaben über die Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten, an denen der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie über Zweigniederlassungen und Betriebsstätten in fremden Wirtschaftsgebieten**

Für jedes einzelne gebietsfremde Unternehmen, an dem der gebietsansässige Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie für jede Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in fremden Wirtschaftsgebieten ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen.

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	A/B/Z *)	Firma und Sitz	Land	Wirtschaftszweig	Jahresumsatz in Mio DM	Zahl der Beschäftigten**)

*) A = unmittelbare Beteiligung, B = mittelbare Beteiligung, Z = Zweigniederlassung oder Betriebsstätte. – **) Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

[1]) eine Ausfertigung für den Bundesminister für Wirtschaft

______ Postleitzahl ______ Ort und Datum

Sachbearbeiter ______ Fernruf ______ Hausapparat ______

______ Unterschrift

Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Stand und Zusammensetzung des Vermögens

Anlage K3 zur AWV
Blatt 2

01	02	03

Stark umrandete Felder ☐ nicht ausfüllen

Bezeichnung des gebietsfremden Unternehmens:
Laufende Nummer auf Blatt 1 ______ Firma ______________________________

Rechtlich selbständiges Unternehmen ☐ 1)

Zweigniederlassung oder Betriebsstätte ☐ 1)

unmittelbare Beteiligung ☐ 1) mittelbare Beteiligung ☐ 1)

Bei mittelbarer Beteiligung:
Bezeichnung des unmittelbar beteiligten gebietsfremden Unternehmens

____

Angaben zur Bilanz des gebietsfremden Unternehmens sowie über die dem Meldepflichtigen unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile in den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag 04 (Tag | Monat | Jahr) Währung ____________ 05

– Angaben in 1000 Einheiten Fremdwährung –

AKTIVA	Insgesamt	Vom Gesamtbetrag entfallen auf Forderungen an den Meldepflichtigen	Nur bei mittelbarer Beteiligung des Meldepflichtigen auszufüllen: Vom Gesamtbetrag entfallen auf Forderungen an das unmittelbar beteiligte Unternehmen	PASSIVA	Insgesamt	Vom Gesamtbetrag entfallen auf Kapitalanteile des bzw. Verpflichtungen gegenüber dem Meldepflichtigen	Nur bei mittelbarer Beteiligung des Meldepflichtigen auszufüllen: Vom Gesamtbetrag entfallen auf Kapitalanteile des bzw. Verpflichtungen gegenüber dem unmittelbar beteiligten Unternehmen (s)
Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	06			Grund-, Stamm-, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	15	16	17
Beteiligungen	07			Rücklagen, Gewinnvortrag	18		
Vorräte	08			Verbindlichkeiten	19 2)	20	21
Forderungen, Wechsel, Wertpapiere	09	10	11	sonstige Passiva	22		
Verlustvortrag	12						
sonstige Aktiva	13						
Bilanzsumme	14			Bilanzsumme	23		

1) Zutreffendes bitte ankreuzen

2) Darin enthalten: Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die der gebietsansässige Meldepflichtige Garantien oder Bürgschaften übernommen hat. 24

25	26	27	28
29	30	31	32
33	34	35	36
37	38	39	40

Unterschrift

In zweifacher Ausfertigung [1])

An
Landeszentralbank, Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl ____ ____________

zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank S 14
6 Frankfurt am Main

Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

Meldung nach § 58a der Außenwirtschaftsverordnung

Anlage 3 der Verordnung

Anlage K4 zur AWV
Blatt 1

Meldestichtag / Bilanzstichtag des Meldepflichtigen ____________

I. Angaben zur Person des Meldepflichtigen

1. Firma ____________ 2. Anschrift ____________

3. Wirtschaftszweig ____________ 4. Rechtsform ☐ rechtlich selbständiges Unternehmen in der Rechtsform ____________ ☐ Zweigniederlassung oder Betriebsstätte (Zutreffendes bitte ankreuzen)

5. Jahresumsatz in Mio DM ____________ 6. Zahl der Beschäftigten*) ____________ 7. Nur für Personengesellschaften: Zahl der persönlich haftenden Gesellschafter ____________

II. Allgemeine Angaben zur Person des (der) Gebietsfremden, der (die) an dem meldepflichtigen Unternehmen beteiligt ist (sind)

| Für jeden gebietsfremden Beteiligten ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen |

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Firma oder Name, Sitz	Land	Ist der Gebietsfremde selbst ein abhängiges Unternehmen? ja / nein	Wenn die Frage in Spalte 4 mit ja beantwortet wird: Sitzland der Obergesellschaft

III. Nur von Meldepflichtigen auszufüllen, die von Gebietsfremden abhängige Unternehmen sind:
Allgemeine Angaben über gebietsansässige Unternehmen, an denen das meldepflichtige Unternehmen selbst beteiligt ist

| Für jedes gebietsansässige Unternehmen, an dem das meldepflichtige Unternehmen selbst beteiligt ist, ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen |

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Firma	Sitz	Rechtsform	Wirtschaftszweig	Jahresumsatz in Mio DM	Zahl der Beschäftigten*)

*) Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.
[1]) eine Ausfertigung für den Bundesminister für Wirtschaft

____________ ____________
Postleitzahl Ort und Datum

Anmerkung: Papierfarbe: gelb

Sachbearbeiter ____________ Fernruf ____________ Hausapparat ____________

____
Unterschrift

Anlage K4 zur AWV
Blatt 2

Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

Stand und Zusammensetzung des Vermögens

Stark umrandete Felder [ ] nicht auszufüllen

I. Nur bei Angaben über die unmittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:
Bezeichnung des Gebietsfremden
Laufende Nummer auf Blatt 1 ________ Firma oder Name ________

II. Nur bei Angaben über die mittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:
Bezeichnung des vom Meldepflichtigen abhängigen gebietsansässigen Unternehmens
Laufende Nummer auf Blatt 1 ________ Firma ________

01 | 02 | 03

I. Angaben zur Bilanz des Meldepflichtigen sowie über die dem gebietsfremden Beteiligten unmittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva [ ] 1)

II. Angaben zur Bilanz eines gebietsansässigen Unternehmens, an dem der Meldepflichtige selbst beteiligt ist, sowie über die dem gebietsfremden Beteiligten mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva [ ] 1)

Bilanzstichtag TAG | MONAT | JAHR

– Angaben in 1000 DM –

AKTIVA	Insgesamt	Vom Gesamtbetrag entfallen auf Forderungen an den **gebietsfremden** Beteiligten	Nur bei mittelbarer Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen: Vom Gesamtbetrag entfallen auf Forderungen an den Meldepflichtigen	PASSIVA	Insgesamt	Vom Gesamtbetrag entfallen auf Kapitalanteile des bzw. auf Verbindlichkeiten gegenüber dem **gebietsfremden** Beteiligten	Nur bei mittelbarer Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen: Vom Gesamtbetrag entfallen auf Kapitalanteile des bzw. auf Verbindlichkeiten gegenüber dem Meldepflichtigen
Ausstehende Einlagen auf das Grund-, Stamm-, Dotationskapital von Gesellschaftern	05	06	07	Grund-, Stamm-, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	24	25	26
Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	08			darunter: Einlagen von Kommanditisten	27 ( )	28 ( )	29 ( )
Beteiligungen	09			Offene Rücklagen	30		
Vorräte	10			darunter: Gesetzliche Rücklagen	31 ( )		
Langfristige Forderungen	11	12	13	Rückstellungen	32		
Kurzfristige Forderungen	14	15	16	Wertberichtigungen	33		
Wertpapiere	17	18	19	Langfristige Verbindlichkeiten	34 2)	35	36
Kasse, Bank- und Postscheckguthaben	20			Kurzfristige Verbindlichkeiten	37 2)	38	39
Bilanzverlust	21			Bilanzgewinn	40		
sonstige Aktiva	22			sonstige Passiva	41		
Bilanzsumme	23			Bilanzsumme	42		

1) Zutreffendes bitte ankreuzen

2) Darin enthalten: Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die der gebietsfremde Beteiligte Garantien oder Bürgschaften übernommen hat

43

44 | 45

Anmerkung: Papierfarbe: gelb

Unterschrift

Begründung

Betr.: **Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

I. Allgemeines

Die Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) enthält im wesentlichen eine Reihe von Verfahrenserleichterungen im Außenwirtschaftsverkehr (1), die Einführung einer neuen Meldepflicht für den grenzüberschreitenden Kapitalverkehr (2) sowie eine Neufassung und Vereinfachung der Ahndungsvorschriften (3).

1. Unter den Verfahrenserleichterungen ist besonders der Wegfall der allgemeinen Einfuhrerklärung zu nennen. Die Pflicht zur Vorlage der Einfuhrerklärung war bereits in den letzten Jahren erheblich eingeschränkt worden und galt zuletzt nicht mehr bei der Einfuhr von weltweit liberalisierten Waren sowie von Waren mit Ursprung in einem Mitgliedstaat der EWG. Sie wird nunmehr gänzlich aufgehoben. Damit wird den an der Einfuhr beteiligten Wirtschaftskreisen ein nicht unbeträchtlicher Verwaltungsaufwand erspart.

   Die Einfuhrerklärung bleibt nur noch zu dem in der AWV bereits verankerten Zweck der Einfuhrüberwachung (§ 28 a AWV) bestehen. Insoweit stellt sie ein Dokument dar, das im wesentlichen nach dem Einfuhrrecht der EWG vorgeschrieben ist. Die gemeinschaftliche Überwachung von Wareneinfuhren wurde bisher nur in einigen wenigen Fällen von der EWG angeordnet.

   Die unerläßliche und rechtzeitige Beobachtung der Einfuhrvorgänge, der die allgemeine Einfuhrerklärung bisher gedient hat, kann durch die Vorlage einer Einfuhrkontrollmeldung, die für die Wirtschaft keinen zusätzlichen Arbeitsaufwand mit sich bringt, gewährleistet werden.

2. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) ist die Bundesregierung ermächtigt worden, eine Meldepflicht über den Bestand des Vermögens Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten und Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet anzuordnen (Neufassung des § 26 AWG). Die außenwirtschaftspolitischen Motive für diese Ermächtigung sind in der Begründung des Dritten Änderungsgesetzes genannt (vgl. Drucksache 7/4323 Seite 10f.). Auf Grund des neugefaßten § 26 AWG führt die Fünfunddreißigste Änderungsverordnung eine solche Meldepflicht ein. Sie beschränkt die Meldungen auf das Vermögen, das in Unternehmen angelegt ist. Die Meldungen sind einmal jährlich zu erstellen und bestehen im wesentlichen aus einigen stark zusammengezogenen Bilanzposten der in Frage kommenden Unternehmen.

3. Das Dritte Änderungsgesetz zum Außenwirtschaftsgesetz enthält eine Neufassung der Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Außenwirtschaftsverkehr (§§ 33, 34 AWG). Dadurch ist auch eine Neufassung der Ahndungsvorschriften in der AWV notwendig geworden. Entsprechend den geänderten §§ 33, 34 AWG werden in der AWV jetzt nur noch die Fälle der Ordnungswidrigkeiten geregelt, da die wenigen Fälle, in denen Zuwiderhandlungen gegen das Außenwirtschaftsrecht Straftaten darstellen, im AWG selbst aufgezählt sind (§ 34 neu). Auch die Ahndung des Versuchs einer Zuwiderhandlung ist nunmehr im AWG abschließend geregelt (§ 33 Abs. 6 neu), so daß die entsprechende bisherige Bestimmung in der AWV aufzuheben war.

II. Im besonderen

§ 1 Nr. 1

Die Ergänzung des § 15 Abs. 6 AWV soll eine weitere Verfahrensvereinfachung bei der Ausfuhrüberwachung ermöglichen. Die neue Regelung ist auf Grund eines Erlasses des Bundesministers der Finanzen probeweise praktiziert worden und hat sich bewährt. Sie wird daher nunmehr in der AWV verankert.

§ 1 Nr. 2

Nachdem der Exekutivausschuß der Internationalen Kakao-Organisation die Regel 6 der Wirtschafts- und Kontrollbestimmungen des Internationalen Kakaorates (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 234 vom 14. Dezember 1973) ergänzt hat, kann mit § 20d Abs. 3 Nr. 3 AWV (neu) eine weitere Ausnahme von dem Erfordernis einer Ausfuhrgenehmigung und eines Ausfuhrzeugnisses geschaffen werden.

§ 1 Nr. 3

Die Warennummer 2601 960 hat durch das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Ausgabe 1976, die neue Nummer 2601 950 erhalten. § 22 Abs. 2 Nr. 3 AWV war dementsprechend zu ändern.

§ 1 Nr. 4

Nachdem das Erfordernis der Abgabe einer allgemeinen Einfuhrerklärung bereits für den überwiegenden Teil der liberalisierten Wareneinfuhr entfallen ist, kann nunmehr auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre ganz darauf verzichtet werden. Mit der Aufhebung der §§ 24, 25, 26 wird die allgemeine Einfuhrerklärung abgeschafft.

§ 1 Nr. 5

Der Fortfall der allgemeinen Einfuhrerklärung macht eine Reihe von Folgevorschriften erforderlich. Darauf beruhen § 1 Nr. 5, 7 bis 9, 10 Buchstabe b Ziff. 1 und 2, Nr. 11, 12, 22 Buchstabe a und § 2.

In § 27 Abs. 1 AWV wird der allgemeine Gedanke des bisherigen § 24 Abs. 3 AWV aufgenommen, nach dem in bestimmten Fällen an Stelle des Einführers ein gebietsansässiger Dritter im eigenen Namen im Einfuhrverfahren auftreten kann.

Die bisherige Nummer 5 in § 27 Abs. 3 wird mit der Aufhebung der allgemeinen Einfuhrerklärung gegenstandslos und daher aufgehoben.

§ 1 Nr. 6

Die Pflicht zur Abgabe einer Einfuhrkontrollmeldung wird in drei Fällen erweitert:

— An die Stelle der bisher vor der Einfuhr abzugebenden allgemeinen Einfuhrerklärung tritt mit dem neuen § 27a Abs. 1 Nr. 3 AWV eine Einfuhrkontrollmeldung. Diese nachträgliche Überwachung trägt einerseits dem Schutz der inländischen Hersteller, andererseits dem berechtigten Interesse des Handels an einer verzögerungsfreien und unkomplizierten Durchführung des Einfuhrverfahrens Rechnung. Die Einfuhrkontrollmeldung fällt als Durchschrift der Einfuhranmeldung an und verursacht damit für den Einführer keinen zusätzlichen Arbeitsaufwand.

— Auf der Grundlage des multilateralen Textilabkommens hat die EWG mit verschiedenen Textilausfuhrländern bilaterale Exportselbstbeschränkungsabkommen geschlossen. Die Einhaltung der für die einzelnen EG-Mitgliedstaaten vorgesehenen Quoten wird danach sowohl vom Ausfuhr- wie vom Einfuhrland kontrolliert. Die Kontrolle der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Quoten soll nach dem Willen der Bundesregierung und der beteiligten Wirtschaftskreise mit möglichst geringem Aufwand vorgenommen werden. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, daß die Einfuhr der Selbstbeschränkungsware im liberalisierten Verfahren erfolgt, solange die Quote nicht ausgeschöpft ist. Dem Schutzbedürfnis der inländischen Textil- und Bekleidungsindustrie wird dadurch entsprochen, daß der Einführer außer der vom Exportland ausgestellten Exportlizenz eine Einfuhrkontrollmeldung bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen hat. Auf diese Weise sind die mit der Einfuhrüberwachung befaßten Stellen in der Lage, die Ausschöpfung der Quote unverzüglich festzustellen und damit die Einfuhr in das Genehmigungsverfahren überzuführen. Dementsprechend wird § 27a Abs. 1 AWV um eine neue Nummer 4 ergänzt, die die Vorlage der Einfuhrkontrollmeldung in diesen Fällen vorschreibt.

— Um die handelspolitischen Auswirkungen des neuen § 10a AWG besser beobachten zu können, der die gebietsfremden Gemeinschaftsansässigen (EWG-Residenten) mit den Gebietsansässigen im Bereich der liberalisierten Wareneinfuhr gleichstellt, bestimmt die neue Nummer 5 in § 27a AWV, daß die gebietsfremden Gemeinschaftsansässigen (an Stelle der weggefallenen Einfuhrgenehmigung) eine Einfuhrkontrollmeldung abzugeben haben.

Die Regelung des neuen Absatzes 4 in § 27a ist darauf zurückzuführen, daß bei Einfuhren im Rahmen eines vereinfachten Zollverfahrens die Einfuhrkontrollmeldungen vielfach so spät bei den zuständigen Bundesämtern eingegangen sind, daß sie für die erforderliche Auswertung nur noch von geringem Nutzen waren. Es war deshalb erforderlich, für eine schnellere Zuleitung der Einfuhrkontrollmeldungen an die Bundesämter zu sorgen. Das in Absatz 4 vorgesehene Verfahren entspricht im übrigen dem Verfahren, das für die Anmeldung zur Außenhandelsstatistik maßgeblich ist.

§ 1 Nr. 7

Die Änderungen des § 28 AWV beruhen auf dem Wegfall der §§ 24 bis 26 AWV.

§ 1 Nr. 8

Durch die Änderung der Überschrift zu § 28a AWV kommt zum Ausdruck, daß die Einfuhrerklärung nur noch in der Form der Einfuhrerklärung zur Überwachung, also im wesentlichen als Einfuhrdokument nach EWG-Recht, bestehen bleibt.

Die Streichung des § 28a Abs. 1 Satz 2 sowie die Änderung des § 28a Abs. 4 sind Folgevorschriften aus dem Wegfall der allgemeinen Einfuhrerklärung. Absatz 4 trägt überdies dem geänderten Vordruck für die Einfuhrerklärung Rechnung (vgl. § 1 Nr. 22 Buchstabe a). Soweit die in dem bisherigen § 28a Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Verweisungen nach dem Wegfall der allgemeinen Einfuhrerklärung noch Gültigkeit haben, sind sie in die Neufassung des § 28a Abs. 5 Satz 2 übernommen worden, wo sie in systematischer Hinsicht einen besseren Standort gefunden haben.

Die Änderungen in Absatz 6 des § 28a hängen mit der Neugestaltung des Vordrucks für die Einfuhrerklärung, die Änderung in Absatz 7 mit der Änderung des § 28a Abs. 1 zusammen.

§ 1 Nr. 9

Die Änderung des § 31 Abs. 1 AWV ist wieder eine Folgevorschrift aus dem Wegfall der §§ 24 bis 26 AWV.

§ 1 Nr. 10

Die Ersetzung des Begriffs „Grenzübergangswert" durch den Begriff „Wert" in § 32 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 15 AWV vereinfacht die Vorschriften für das erleichterte Einfuhrverfahren nach § 32. Die Änderung ist auch deshalb angebracht, weil § 4 Abs. 1 AWV bereits eine Definition für den Warenwert enthält und danach der Grenzübergangswert nur hilfsweise als Warenwert gilt, nämlich dann, wenn es an einem Empfänger oder einem feststellbaren Entgelt fehlt.

Die Änderungen des § 32 Abs. 1 Nr. 27 und 33 AWV entsprechen zollrechtlichen Änderungen. Der Wegfall des Buchstabens f in Nummer 33 und das gleichzeitige Anfügen des Buchstabens d in Nummer 36 haben ihren Grund in der am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen VO (EWG) Nr. 1798/75, die die Gewährung außertariflicher Zollfreiheit für Gegenstände für öffentliche Sammlungen sowie für Forschungs- und Bildungsmittel regelt.

Im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 12 AWV werden erhebliche Mengen an Betriebsstoffen für Schiffe und Luftfahrzeuge eingeführt. Ihre genaue Höhe konnte bisher nicht festgestellt werden, da für ihre Einfuhr gemäß § 32 Abs. 2 a. F. weder eine Einfuhrerklärung noch eine Einfuhrkontrollmeldung abzugeben war. An einer Erfassung dieser Einfuhren besteht jedoch aus Gründen der Energiesicherung ein erhebliches wirtschaftspolitisches Interesse, zumal für sie auch die Bevorratungspflicht gemäß § 1 des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 9. September 1965 in der Neufassung vom 4. September 1975 gilt. Durch die Änderung des § 32 Abs. 2 wird daher vorgeschrieben, daß eine Einfuhrkontrollmeldung (§ 27 a) auch bei der Einfuhr der genannten Betriebsstoffe im erleichterten Verfahren, mit Ausnahme von Bunkerkohle, vorzulegen ist.

Die übrigen Änderungen des § 32 Abs. 2 AWV ergeben sich aus dem Fortfall der allgemeinen Einfuhrerklärung.

§ 1 Nr. 11 und 12

Auch diese Streichungen sind eine Folge des Wegfalls der allgemeinen Einfuhrerklärung. In § 33 b Abs. 1 AWV werden darüber hinaus einige rein redaktionelle Änderungen angebracht.

§ 1 Nr. 13

In § 35 c Abs. 4 AWV wird das Verfahren bei der Einfuhr von Kakaopulver in entsprechender Weise wie bei der Ausfuhr erleichtert. Diese Erleichterung ist auf Grund der unter § 1 Nr. 2 erwähnten Ergänzung der Wirtschafts- und Kontrollbestimmungen des Internationalen Kakaorates möglich geworden.

§ 1 Nr. 14

Die Änderung des § 50 a Abs. 2 AWV erleichtert das Meldeverfahren für die Filmwirtschaft. Auf Grund der mit dieser Vorschrift gemachten Erfahrungen wird die bisherige Einzelmeldung durch eine vierteljährliche Sammelmeldung ersetzt. Darüber hinaus kann das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft einzelnen Meldepflichtigen, deren Geschäftsbereich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient, auf Antrag weitere Erleichterungen von der Meldepflicht gewähren.

§ 1 Nr. 15

Die §§ 56 a, 56 b, 58 a und 58 b AWV enthalten die neue Meldepflicht für den Bestand der grenzüberschreitenden Investitionen. In den §§ 56 a, 56 b sind die Investitionsbestandsmeldungen für das deutsche Auslandsvermögen, in den §§ 58 a, 58 b die Meldungen für das Ausländervermögen im Inland geregelt.

Nach §§ 56 a, 56 b sind der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung des Vermögens Gebietsansässiger in gebietsfremden Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten zu melden. Die Meldung besteht im wesentlichen in der Wiedergabe einiger zusammengezogener Bilanzposten des gebietsfremden Unternehmens. Meldepflichtig ist ein Gebietsansässiger, wenn er mindestens mit 25 v. H. an einem gebietsfremden Unternehmen beteiligt ist. Hängt ein gebietsfremdes Unternehmen von ihm ab, so erstreckt sich die Meldepflicht auch auf diejenigen gebietsfremden Unternehmen, an denen das abhängige Unternehmen mit mindestens 25 v. H. beteiligt ist. Als abhängig gilt ein Unternehmen, wenn der Gebietsansässige mit mehr als 50 v. H. daran beteiligt ist. Ist das abhängige Unternehmen an einem anderen gebietsfremden Unternehmen mit 100 v. H. beteiligt, so gilt auch das andere Unternehmen und unter der Voraussetzung der 100 %igen Beteiligung jedes weitere Unternehmen als von dem Gebietsansässigen abhängig. Durch diese Meldekette soll erreicht werden, daß auch dort, wo zunächst in einem Holding- oder sonstigen zwischengeschalteten Unternehmen investiert wird, außenwirtschaftlich aussagefähige Daten gewonnen werden.

Vermögen, das in ausländischen Betriebsstätten angelegt ist, braucht nur gemeldet zu werden, wenn die Betriebsstätte auf Dauer angelegt ist. Damit scheiden ausländische Baustellen und ähnliche ihrer Natur nach vorübergehende Betriebsstätten in aller Regel aus der Meldepflicht aus. Die Einführung einer Freigrenze von 500 000 DM für das meldepflichtige Vermögen dürfte die Wirtschaft von der Meldung einer großen Zahl kleinerer Beträge entlasten.

Die Meldungen sind einmal jährlich der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Die Meldefrist richtet sich in der Regel nach dem Bilanzstichtag des Meldepflichtigen. Meldepflichtig ist, wem das Auslandsvermögen unmittelbar oder über ein abhängiges gebietsfremdes Unternehmen am Bilanzstichtag zuzurechnen ist. Der Begriff der Zurechnung bedeutet, daß der Meldepflichtige nicht unbedingt selbst Anteilseigner oder Inhaber des gebietsfremden Unternehmens sein muß. Es genügt eine mittelbare Teilhabe an dem Auslandsvermögen (vgl. § 26 Abs. 3 Satz 2 AWG), die z. B. gegeben wäre, wenn ein anderer im eigenen Namen, aber für Rechnung des Gebietsfremden die Unternehmensanteile hält.

§ 1 Nr. 16

Die Investitionsbestandsmeldungen für das ausländische Vermögen im Inland sind in den §§ 58 a, 58 b AWV geregelt. Diese Vorschriften stellen weitgehend das Spiegelbild zu den §§ 56 a, 56 b dar. Meldepflichtig ist hier jedoch nicht der (ausländische) Anteilseigner, der in aller Regel nicht dem deutschen Außenwirtschaftsrecht unterliegt, sondern das inländische Unternehmen, an dem die Aus-

landsbeteiligung besteht. Die Meldepflicht greift auch dann ein, wenn die meldepflichtige Beteiligung zwar nicht von einem einzelnen Gebietsfremden, wohl aber von einer Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder gehalten wird. Als wirtschaftlich verbunden gelten dabei Personen, die sich im Hinblick auf das betreffende Unternehmen zusammengeschlossen haben, die in bestimmten familienrechtlichen Verhältnissen zueinander stehen oder die im Sinne des § 15 AktG miteinander verbunden sind. Für die Einbeziehung des Vermögens von Gruppen wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder in den Meldetatbestand spricht die Struktur der Ausländervermögen im Inland. Eine entsprechende Regelung für das deutsche Auslandsvermögen erscheint dagegen nach den bisherigen Kenntnissen entbehrlich. Auf der anderen Seite ist bei den Meldungen über den ausländischen Vermögensbestand im Inland auf die Meldekette der zu 100 v. H. in ausländischem Eigentum befindlichen Unternehmen verzichtet worden, da hier ähnliche Beteiligungsketten, wie sie von den deutschen Auslandsinvestitionen her bekannt sind, selten vorkommen.

§ 1 Nr. 17

Durch die Einfügung der neuen §§ 58 a und 58 b mußte der bisherige § 58 a einen neuen Standort in der AWV erhalten.

§ 1 Nr. 18

Im Zusammenhang mit der Einführung der Investitionsbestandsmeldungen ist die Frage aufgetaucht, ob die Ausnahmen oder Erleichterungen, die die Deutsche Bundesbank von der Meldepflicht zulassen kann, nicht an einfachere Voraussetzungen geknüpft werden können. Bisher bestimmte § 64 AWV, daß Ausnahmen oder Erleichterungen nur zugestanden werden durften, wenn sowohl besondere Gründe dafür vorlagen als auch der Zweck der Meldepflicht nicht beeinträchtigt wurde. Durch die Änderung des § 64 genügt es nunmehr, daß eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist.

§ 1 Nr. 19 bis 21

Entsprechend der Neufassung der Straf- und Bußgeldvorschriften des AWG nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des AWG sind auch die Ahndungsvorschriften der AWV neu gefaßt worden. Da die Straftaten jetzt abschließend im Außenwirtschaftsgesetz geregelt sind, kann die AWV nur noch Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten enthalten. Deshalb mußten die Überschrift zu Kapitel VIII geändert und die §§ 70 und 71 AWV zu einer Vorschrift zusammengezogen werden. Der neu gefaßte § 70 wurde darüber hinaus redaktionell überarbeitet und an den gegenwärtigen Stand des AWG und der AWV angepaßt.

§ 1 Nr. 22

Der Vordruck für die Einfuhrerklärung (Anlage E 1 zur Außenwirtschaftsverordnung) wird nach dem Wegfall der allgemeinen Einfuhrerklärung auch in der äußeren Gestaltung an die Erfordernisse des Einfuhrrechts der EWG angepaßt: vgl. Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 sowie Verordnung (EWG) Nr. 109/70 des Rates vom 19. Dezember 1969.

Die Anlagen zur AWV werden um die neuen Anlagen K 3 und K 4 erweitert, die für die neuen Investitionsbestandsmeldungen bestimmt sind.

§ 2

Die Vorschrift erlaubt die Weiterverwendung der bisherigen Vordrucke für die Einfuhrerklärung bis zum Jahresende 1976, sofern der Einführer die nach der Neufassung des Vordrucks erforderlichen Angaben zusätzlich einträgt.

§ 3

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung und bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die neuen Investitionsbestandsmeldungen erstmals zu erstatten sind.

Bn 612067 4 76